

34. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Sitzungstag:

Donnerstag, 10.11.2016

Sitzungsort:

Sitzungssaal Rathaus 1. OG

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Andreas Kemmelmeier		
Niederschriftführer: Schriftführer Kipp Lothar		
Gremiumsmitglieder: Betina Mäusel Johann Zehetmair Manfred Axenbeck Josef Ebert Dr. Günther Ernstberger Gisela Fischer Sabine Fister Simone Guist Udo Guist Lorenz Ilmberger Albert Kirnberger Franz Klietsch Johannes Mecke Edith Michal Günter Peischl Andreas Post Marianne Rader Jutta Schödl Philipp Schwarz Manfred Unterstein Thomas Weingärtner Gertrud Mörrike	Manuel Prieler Franz Solfrank	

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd.
Nr. Anwe-
 send

Vortrag - Beschluss

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt ferner die anwesenden Vertreter der Presse, die Vertreter der Verwaltung sowie sämtliche Zuhörer der öffentlichen Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung gedenken der Vorsitzende sowie alle Anwesenden dem am 28.10.2016 verstorbenen -ehemaligen Gemeinderatsmitglied-Johann Rauscher.

Der Vorsitzende gratuliert dem Gemeinderatsmitglied Herrn Philipp Schwarz nachträglich recht herzlich zum Geburtstag.

Entschuldigt fehlen heute das Gemeinderatsmitglied Herr Prieler sowie Herr Solfrank.

Nachdem keine Einwände gegen die festgesetzte Tagesordnung bestehen, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

476 23 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Beschluss: 23 : 0

Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2016, die den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden ist, wird genehmigt.

AZ 024
Hauptamt

477 23 **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Von den in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates gefassten Beschlüsse wurde kein Beschluss in der heutigen öffentlichen Sitzung verlesen, weil die Gründe der Geheimhaltung noch bestehen.

AZ 024
Hauptamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

478 23 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49c/16 für das Grundstück an der Feringastrasse 6;**
Abschluss des Durchführungsvertrages

Der Bürgermeister erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2016, Nr. 363, in dem der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 49c/16, für das Grundstück an der Feringastrasse 6, Fl.Nr. 1189/67, zugestimmt wurde.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger die Möglichkeit hatten, in der Zeit vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 Hinweise und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorzubringen. Außerdem weist der Bürgermeister daraufhin, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine weitere Auslegung notwendig ist.

Vor der Fassung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49c/16, für das Grundstück an der Feringastrasse 6, ist der Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin rechtsverbindlich abzuschließen. Der Bürgermeister weist hierzu auf den entsprechenden Satzungsbeschluss, der in der heutigen öffentlichen Sitzung gefasst werden soll, hin.

Der Durchführungsvertrag, Stand 24.10.2016, wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Abel, München, ausgearbeitet und dem Gremium zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister gibt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49c/16, für das Grundstück an der Feringastrasse 6, mit folgenden Eckpunkten bekannt:

Durchführungsverpflichtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Fertigstellung des Vorhabens gemäß dem vorgelegten Bauantrag vom 01.07.2016 binnen 48 Monaten nach bestands- bzw. rechtskräftiger Erteilung der Baugenehmigung.

Kostentragung

Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche Kosten, für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49c/16, der Gemeinde entstehende Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Planfertigung (Bebauungsplanaufstellung, etc.) sowie die Kosten für etwaige Gutachten (Verkehrsgutachten, Einzelhandelsgutachten, etc.).

Die Vorhabenträgerin übernimmt die der Gemeinde durch die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstandenen und noch entstehenden Kosten.

Vorhabenträgerwechsel

Ein Vorhabenträgerwechsel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Unterföhring.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Beschluss: 23 : 0

Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag, Stand 24.10.2016, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49c/16, für das Grundstück an der FeringasträÙe 6, mit folgenden Eckpunkten zu:

Durchführungsverpflichtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Fertigstellung des Vorhabens gemäß dem vorgelegten Bauantrag vom 01.07.2016 binnen 48 Monaten nach bestands- bzw. rechtskräftiger Erteilung der Baugenehmigung.

Kostentragung

Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche Kosten, für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49c/16, der Gemeinde entstehende Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Planfertigung (Bebauungsplanaufstellung, etc.) sowie die Kosten für etwaige Gutachten (Verkehrsgutachten, Einzelhandelsgutachten, etc.).

Die Vorhabenträgerin übernimmt die der Gemeinde durch die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstandenen und noch entstehenden Kosten.

Vorhabenträgerwechsel

Ein Vorhabenträgerwechsel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Unterföhring.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag mit den o.g. Eckpunkten, Stand 24.10.2016, abzuschließen.

AZ 6100
Bauamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49c/16 für das Grundstück an der FeringasträÙe 6; **Satzungsbeschluss**

479 23

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49c/16 für das Grundstück an der FeringasträÙe 6, in der Fassung vom 05.04.2016 nach § 12 und § 30 BauGB, lag in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Die Träger öffentlicher Belange hatten vom 30.05.2016 bis 01.07.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten redaktionellen Hinweise und Anregungen wurden in den Bebauungsplanentwurf, Stand 18.10.2016, eingearbeitet.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Der Bürgermeister gibt das Schreiben des Landratsamtes München vom 03.11.2016 bekannt, in dem mitgeteilt wird, dass ein weiteres Auslegungsverfahren erforderlich ist.

Beschluss: 23 : 0

Auf Grund der Empfehlung des Landratsamtes München vom 03.11.2016 ist in der heutigen Sitzung kein Satzungsbeschluss zu fassen und eine erneute Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

AZ 6100
Bauamt

480 23

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern: Anhörungsverfahren des Freistaates Bayern

Das Bayerische Staatministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat am 12.07.2016 den Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern“ vorgelegt, den der Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Diese Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist nötig geworden, da die bisherige Verordnung eine Fortschreibung des Zentrale Orte Systems fordert, die bei der letzten großen LEP-Reform 2013 ausgelassen wurde, und nun vorliegt. Der Entwurf beinhaltet darüber hinaus auch Maßnahmen der Landesentwicklung, die im Regierungsprogramm „Bayern Heimat 2020“ gefordert werden.

Der Landesentwicklungsplan kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Der Bürgermeister erläutert, dass aus dem Landesentwicklungsprogramm die Regionalpläne entwickelt werden.

Die Teilfortschreibung bezieht sich neben der Überarbeitung des Zentrale Orte Systems vor allem auf die Ordnung der Siedlungsstruktur, hier insbesondere auf weitere Ausnahmen des Anbindegebots. Außerdem soll der Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgeweitet und damit die Fördermöglichkeiten zur Stärkung der Daseinsvorsorge und der gleichwertigen räumlichen Entwicklung im Freistaat verbessert werden.

Die Normen des LEP bestehen aus „Zielen“ (Z), das sind verbindliche Vorgaben für die kommunale und öffentliche Planung, und „Grundsätzen“, welche durch die nachgeordnete Raumordnung (Regionalplan, kommunale Bauleitpläne) beachtet und abgewogen werden können. Darüber hinaus enthält das LEP Begründungen zu den einzelnen Normen, die erläuternden Charakter haben, aber keine bindenden Aussagen im Sinne der Raumordnung darstellen.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Der Bürgermeister verweist hierzu auf die Information des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München vom September 2016. Diese Information erläutert insbesondere die Änderungen der Teilfortschreibung, welche die Verbandskommunen unmittelbar betreffen. Die Struktur orientiert sich an den teilfortgeschriebenen Kapiteln des LEP. Zu den Mitgliedern des Planungsverbandes zählen die Landeshauptstadt München, acht Landkreise der Region München (Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg) und rund 150 Städte, Märkte und Gemeinden der Regionen München, Oberland und Südostoberbayern.

Kapitel 2. Raumstruktur

Die Festlegungen zu den Zentralen Orten, die „Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen“ und wo „überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden“, unterliegen einigen wesentlichen Veränderungen, sowohl in Bezug auf die folgenden materiellen Aussagen, als auch auf die Gliederung.

In Kapitel 2.1.2 wird die Hierarchisierung des Zentrale Orte Systems mit den Stufen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum beibehalten, neu hinzugekommen ist die oberste Stufe „Metropolen“. Wie bisher auch, werden die Ober- und Mittelzentren im Anhang 1 des LEP festgelegt, die Definition von Grundzentren fällt in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung, ebenso die Abgrenzung der Nahbereiche der Zentralen Orte.

Laut Anhang 1 der Teilfortschreibung gibt es in der Region 14 bzw. im PV-Verbandsgebiet die folgenden Änderungen:

1. Mittelzentren (MZ):

Dem MZ Dorfen wird Taufkirchen (Vils) hinzugefügt und das bisherige MZ Neufahrn b. Freising/Eching wird um Unterschleißheim ergänzt, so dass für diese gemeinsamen Mittelzentren künftig auch alle Regelungen für Mittelzentren gelten. Im neuen Kapitel 2.1.10 werden diese Doppel- und Mehrfachzentren im Sinne eines Grundsatzes beschrieben als Orte, die den „zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen“ sollen und bei welchen die „interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden“ soll.

2. Oberzentren (OZ):

Das Oberzentrum Freising bleibt erhalten, neu ist die Erhebung der Stadt Erding zum Oberzentrum.

3. Metropole:

Die Landeshauptstadt München wird vom Oberzentrum zur neuen Zentralen Orte Kategorie „Metropole“ (neben Augsburg und Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach) aufgewertet. Die neue Rolle der Metropolen wird in 2.1.9 lediglich als Grundsatz festgeschrieben, diese sind als Entwicklungszentren landes- und bundesweit relevant und sie sind als wichtige Schwerpunkte der räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend „weiterzuentwickeln“. Des Weiteren nehmen die Metropolen

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

auch die Rolle als Oberzentrum wahr, so dass für diese Städte nach wie vor alle entsprechenden Festlegungen für Oberzentren verbindlich sind.

Die Zahl der durch das LEP festgesetzten Zentralen Orte (MZ, OZ, Metropolen) ist in der laufenden Fortschreibung stark erhöht worden. Statt wie bisher 219 sollen künftig 253 bayerische Kommunen (insgesamt 2.056 Gemeinden) den Status eines Zentralen Ortes dieser Kategorien aufweisen. Begründet wird dies u.a. damit, dass nun auch Aspekte, wie die grenzüberschreitende und interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit, Behördenverlagerungen und die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf in die Beurteilung eingeflossen sind.

Neu formuliert wurden Teile der Festlegungen im Kapitel 2.1.6, nachdem bisherige Grundzentren auch in künftigen Fortschreibungen der Regionalpläne beibehalten werden können (G). Einen raumordnerischen Wechsel gibt es hinsichtlich der Zulässigkeit neuer Mehrfachgrundzentren: Bislang waren sie als Ziel ausgeschlossen, künftig können sie „in Ausnahmefällen“ im Regionalplan festgelegt werden (G).

Mögliche Vorteile der Änderungen:

- Zielgenauere Steuerung der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge sowie der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen, v.a. in peripheren/strukturschwachen Regionen
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und damit auch der integrierten und effizienteren Planung zentralörtlicher Einrichtungen
- Stärkung der kommunalen Planungshoheit in neu bzw. höher kategorisierten Zentralen Orten, v.a. hinsichtlich der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels, für den das Zentrale Orte System die größte Steuerungskraft besitzt
- Anerkennung der raumfunktional besonderen Bedeutung der „Metropolkerne“ München, Augsburg und Verdichtungsraum Nürnberg innerhalb des Zentralen Orte Systems

Mögliche Nachteile der Änderungen:

- Förderung nicht oder kaum zu erfüllender Erwartungen an die Raumordnung, denn auch künftig bedeutet die Ernennung zu einem Zentralen Ort kein „Rechtsanspruch“ auf eine entsprechende Ausstattung mit (staatlich bereitgestellter) Infrastruktur
- Schwächung der Effektivität und Effizienz des Zentrale Orte Systems für die Raumordnung mit zunehmender Menge derartig eingestufte Kommunen
- Relative Schwächung von nicht- bzw. grundzentralen Kommunen im Umland neu definierter Zentraler Orte, v.a. hinsichtlich des Einzelhandels
- Neue Kategorie „Metropole“ ist faktisch bedeutungslos, da keine Ziele genannt werden
- Die analytische/empirische Basis der Neufestlegungen ist unklar

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Kapitel 2.2 Gebietskategorien

Dieses Kapitel hat keine größere Überarbeitung erfahren. Grundsätzlich wird die dreigliedrige Raumkategorisierung (allgemeiner ländlicher Raum, ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen, Verdichtungsraum) beibehalten. Darüber hinaus gibt es „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH), die auch weiterhin „vorrangig zu entwickeln“ sind. Gestrichen wird ein Grundsatz des Abschnitts 2.2.4, nach dem bislang in Ausnahmefällen auch Orte ohne Handlungsbedarf wie solche behandelt werden können. Da der Umfang der RmbH stark ausgeweitet wurde, ist dieser bisherige Grundsatz obsolet geworden. Die Definition dieser Gebiete hat sich zum bisherigen Ansatz verändert: In der aktuell gültigen LEP-Fassung ist für Kommunen dann eine Strukturschwäche festgestellt worden, wenn sie in Orientierung an einem festgelegten Entwicklungsindikator, der Aspekte wie die demografische Entwicklung/Prognose und wirtschaftliche Kennzahlen integriert, einen Wert von weniger als 85 % des bayerischen Durchschnitts erreicht haben. Künftig reichen schon weniger als 90 % aus. (Gemeinde Unterföhring mehr als 90 %).

Im PV-Verbandsgebiet gab es bisher keine RmbH. Im überarbeiteten Anhang 2 des LEP-Entwurfs ist die Gemeinde Apfeldorf im Landkreis Landsberg am Lech in die Liste neu aufgenommen worden.

Mögliche Vorteile der Änderungen:

- Unterstützung einer größeren Anzahl von Kommunen hinsichtlich ihrer räumlichen Entwicklung
- Entlastung raumwirtschaftlich starker Regionen durch Stärkung faktischer/potenzieller Abwanderungsräume

Mögliche Nachteile der Änderungen:

- Die starke Ausweitung der RmbH auf einen großen Teil der Freistaatsfläche könnte das Fördersystem überfordern und nicht erfüllbare Ansprüche wecken
- Die zielgenaue und effektive Stärkung strukturschwacher Räume könnte darunter leiden, dass künftig auch Räume gefördert werden, die weit weniger problembehaftet sind, so dass die Förderpolitik insgesamt weniger wirkungsstark ist
- Der Schwellenwert von 90 % ist sehr hoch

Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Dieses Kapitel hat eine größere Überarbeitung erfahren, insbesondere weitere Ausnahmeregeln des „Anbindegebots“.

Das Kapitel 3.3 erhält nun die Bezeichnung „Anbindegebot“, womit nach wie vor als Ziel der Raumordnung gemeint ist, dass „neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“ sind. Erweitert wurde hier der Katalog der Ausnahmen zu dieser Norm, die allesamt Zielcharakter haben. Wie bisher auch bleiben die Ausnahmen des Anbindegebots (topografische Gründe; Logistikunternehmen mit Autobahn- oder Gleisanschluss; Industriebetrieb mit einem Flächenbedarf von mindestens 3 ha; Produktionsbetriebe mit starken Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärm; militärische Konversionsflächen; touristischer

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Beherbergungsbetriebe) bestehen, für die folgenden Raumnutzungen gilt künftig das Anbindegebot ebenfalls nicht mehr:

- Gewerbe- oder Industriegebiete (GE bzw. GI), mit Ausnahme des Einzelhandels, müssen nicht mehr an bestehende Siedlungseinheiten angebunden sein, wenn sie an einer vierstreifig ausgebauten Autobahn (ähnlichen Straße) oder Gleiskörper mit (vorgesehener) Anschlussstelle geplant werden. Dabei sollen laut Begründung diese neuen Gebiete aber nicht selbst als Siedlungseinheiten aufgefasst werden, an die angebunden werden kann.
- Interkommunale Gewerbe- oder Industriegebiete, mit Ausnahme des Einzelhandels, benötigen keine Anbindung mehr.
- Überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen bedürfen ebenfalls keiner Anbindung mehr, wenn sie aufgrund „spezifischer Standortanforderungen oder aufgrund von Umwelteinwirkungen“ auf Wohngebiete nicht anbindbar sind. Laut Begründung handelt es sich dabei z.B. um Anforderungen an die Topografie, wie Hangneigung, das Vorhandensein von Wasser- oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler. Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe gehören nicht zu ausnahmefähigen Nutzungen, vielmehr bezieht sich diese Ausnahmeregel wohl auf Nutzungen, wie Bergbahnen bzw. Lifte, Museen, bauliche Anlagen für Wassersportbetriebe u.ä..

Neu ist auch ein Grundsatz im selben Kapitel, der explizit erwähnt, dass die Ausnahmen des Anbindegebots für GE und GI „auch kleinflächigen handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten“ geben sollen.

Mögliche Vorteile der Änderungen:

- Gemeinden mit kleinen Siedlungskörpern und wenig Möglichkeiten der Gewerbeansiedlung aufgrund schwieriger „Anbindebeziehungen“ erhalten künftig einen größeren Spielraum ihrer kommunalen Planungshoheit, räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und ökonomischer bzw. fiskalischer Prosperität
- Stärkung der kleinteiligen lokalen Wirtschaft (Handwerk, Existenzgründer), ohne Schaffung eines zusätzlichen Wettbewerbs um Einzelhandelsstandorte
- Entlastung der Ballungsräume durch Ermöglichung einer verbesserten interregionalen Arbeitsteilung
- Verbesserte Nutzung der teuren Verkehrsinfrastruktur Autobahn/Schiene, v.a. auch außerhalb der Verdichtungsräume
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und dadurch ggfs. Schonung sensiblerer Räume, ohne dass diese für die davon betroffene Kommune zum absoluten Entwicklungshemmnis werden müssen, wie evtl. bisher
- Stärkung der touristischen Entwicklungspotenziale, v.a. in peripheren Räumen mit wenigen raumwirtschaftlichen Nutzungsalternativen

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Mögliche Nachteile der Änderungen:

- Erhöhung des Flächenverbrauchs und Förderung volkswirtschaftlich wenig effizienter Standorte mit ggfs. geringerer Aussicht auf nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten und Ansiedlungsnachfrage
- Förderung bandartiger Siedlungsstrukturen entlang der Autobahnen und Gleisstrecken
- Schwächung raumwirtschaftlich effizienter Ballungsräume
- Zunahme des Verkehrs aufgrund verstärkter raumwirtschaftlicher Dispersion und der Entmischung von Nutzungen
- Stärkere Eingriffe in die Natur- und Kulturlandschaft mit entsprechendem Degenerierungspotenzial
- Praktische Umsetzung der Verhinderung großflächigen Einzelhandels bleibt ungeklärt

Kapitel 6 Energieversorgung

Hier ist ein neues Unterkapitel 6.1.2 zu Höchstspannungsfreileitungen (= Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV) eingefügt worden. Dieser Grundsatz fordert, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau derartiger Anlagen die Belange der Wohnumfeldqualität, der städtebaulichen Entwicklungspotenziale sowie des Orts- und Landschaftsbilds beachten sollen (abzuwägen bis 400 m Entfernung im Bereich eines Bebauungsplans bzw. im Innenbereich gemäß § 34 BauGB; bis 200 m im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB). Außerdem sollen „beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen (...) erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“

Von Vorteil ist sicherlich der bessere Schutz der Wohnbevölkerung vor Auswirkungen möglicher Strahlung sowie die Integration städtebauliche Belange in die Planung. Nachteilig könnten die Regelungen für einen schnellen, effizienten und versorgungstechnisch benötigten Ausbau schneller Stromübertragungsnetze sein, v.a. auch aus großräumlicher Sicht. Der erhöhte Flächenbedarf, die durch diese Mindestabstandsregelung verursacht werden können, müssen bei der planerischen Abwägung bei der Errichtung von Leitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV mit einbezogen werden.

Der Bürgermeister teilt dem Gremium mit, dass auf dem Unterföhringer Gemeindegebiet (über landwirtschaftliche Flächen) eine 380 KV-Leitung der Stadtwerke München verläuft.

Weiter erläutert der Bürgermeister dass seitens der Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München zur der vorliegenden Teilfortschreibung keine Empfehlung ausgesprochen wurde.

Darüber hinaus wird auf die 2x 380 KV-Leitung (Stadtwerke München) auf Unterföhringer Gemeindegebiet hingewiesen.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Beschluss: 23 : 0

Seitens der Gemeinde Unterföhring wird bzgl. der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) angeregt, dass unbeschadet von der Einteilung Bayerns in die Gebietskategorien „Verdichtungsraum“ Handlungsbedarf bzgl. der Versorgung von Fachärzten (z.B. Kinderarzt) gesehen wird und diesbezüglich für Verdichtungsräume ebenfalls ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten (Zulassung von Fachärzten durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) sichergestellt werden muss und dies als Grundsatz (G) aufzunehmen ist.

Weiter wird vorgebracht, dass die geplanten zusätzlichen Ausnahmen vom sogenannten „Anbindegebot“ in das LEP (Kapitel 3.3) abzulehnen sind. Insbesondere das Gewerbe- und Industriegebiete künftig an „vierstreifigen Straßen“ angebunden werden können. Hier wird eine Konzentration der Verkehre (z.B. bei einem vierspurigen Ausbau der Kreisstraße M3) erwartet. Mit der Lockerung des Anbindegebots wird eine Erhöhung des Flächenverbrauchs und Förderung volkswirtschaftlich wenig effizienter Standorte mit ggfs. geringerer Aussicht auf nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten und Ansiedlungsnachfrage gesehen.

Bei der aktuellen Fortschreibung des LEP (Nr. 2.1 „Zentrale Orte“) wird der Hinweis angebracht, dass die Einstufung der Kommunen der NordAllianz als Mittelzentren bzw. Mehrfachzentren in das Zentrale-Orte-System gemäß dem gemeinsamen Positionspapiers vom 11.07.2016 der NordAllianz zur Fortschreibung des Regionalplanes Berücksichtigung findet.

Zum Kapitel 6 Energieversorgung der Teilfortschreibung des LEP wird aus aktuellem Anlass (Erklärung der Bayerischen Staatsregierung in der Bayerischen Staatszeitung Nr. 43 vom 28.10.2016) angeregt, dass generell die Hoch- bzw. Höchstspannungsfrei-leitungen künftig durch Erdkabel ersetzt bzw. verlegt werden sollen.

AZ 6100
Bauamt

481 23 **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG);
Entscheidung über die Abgabe einer Optionserklärung**

Der Bürgermeister gibt das Schreiben des Bayerischen Gemeindetags (Schnellinfo 17 – 10/2016) vom 07.10.2016 „Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht“ bekannt.

Hierin wird erläutert, dass die Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017 gelten. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber den zuständigen Finanzämtern abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt den Kommunen die Abgabe der Optionserklärung gegenüber den zuständigen Finanzämtern, da ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums noch ausstehend ist.

Wird die Optionserklärung unterlassen, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen sind. Ein Wechsel in das neue Recht ist vor 2021 jederzeit möglich.

Beschluss: 23 : 0

Der Gemeinderat stimmt - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – zu, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet wird.

AZ 9
Finanzen

482 23

Mitgliedschaft der Gemeinde Unterföhring in Unterföhringer Vereinen; Festlegung eines einheitlichen Verfahrens bei künftigen Beitritten

In der Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses vom 04.07.2016; NR.20 wurde dieses Thema bereits diskutiert und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat übergeben. Derzeit ist die Gemeinde Unterföhring Mitglied bei diversen Unterföhringer Vereinen und überweist jährlich einen einheitlichen Beitrag in Höhe von 110,00 € pro Verein. In der Vergangenheit wurden diverse Anfragen an die Vereins-Koordinationsstelle zu Gemeindegliedschaften gestellt.

Um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, schlägt die Verwaltung für die Zukunft folgende Vorgehensweise vor:

Die Gemeinde Unterföhring wurde bisher Mitglied bei allen Unterföhringer Vereinen, die dies wünschten oder einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt haben.

Diese Mitgliedschaften der Gemeinde bei örtlichen Vereinen wurden dann in der Regel jeweils einzeln bzw. in kleinen Gruppen im Gemeinderat behandelt.

Es ist daher ein Grundsatzbeschluss zu fassen, mit dem auch alle anderen bestehenden (und künftigen) Unterföhringer Vereine erfasst werden.

Anträge auf einen „Gründungszuschuss“ sind hiervon nicht erfasst. Und werden gesondert behandelt.

Politische Vereine sind von einer Mitgliedschaft der Gemeinde ausgeschlossen.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Beschluss: 23 : 0

Die Gemeinde Unterföhring wird Mitglied bei allen bestehenden und künftigen Unterföhringer Vereinen, die hierzu einen entsprechenden Antrag stellen, sofern sie nicht bereits Mitglied ist. Ausgenommen hiervon sind politische Vereine und Parteien.

Ein durch den Verein beantragter Gründungszuschuss bleibt hiervon unberührt. Der jährliche einheitliche Betrag i. H. v. 110,00 € pro Verein wird wie bisher überwiesen.

AZ 32
Kulturamt

483 23

Errichtung von Aufzugsanlagen an der gemeindlichen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55:
Antrag der CSU Fraktion zur Modifizierung der EU-weiten Ausschreibungsunterlagen durch das Projektsteuerungsbüro Dornier Consulting International GmbH auf der Basis der Errichtung von Aufzugsanlagen an der gemeindeeigenen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55 ungerade

Der Erste Bürgermeister gibt den Antrag der CSU Fraktion vom 07.10.2016 bekannt. Die CSU-Fraktion beantragt, die EU-weiten Ausschreibungsunterlagen durch das Projektsteuerungsbüro Dornier Consulting International GmbH auf Basis des Beschlusses aus der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2015 Nr. 266 bzgl. der Errichtung von Aufzugsanlagen an der gemeindeeigenen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55 ungerade in der Art zu modifizieren, dass die Nachrüstung von innenliegenden Aufzugsanlagen mit barrierefreien Zugängen zu den Wohnungen und dem Keller bevorzugt wird.

Die angesetzten und eingeplanten Kosten für den Beschluss aus der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2015 Nr. 266 bzgl. der Errichtung von Aufzugsanlagen an der gemeindeeigenen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55 ungerade sollen für die Modifikation bestehen bleiben.

Der Antrag der CSU Fraktion vom 07.10.2016 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Begründung:

Bis dato musste der Gemeinderat auf Basis des Beschlusses aus der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2015 Nr. 266 und den Informationen der Verwaltung davon ausgehen, dass nur ein nachträglicher Anbau eines Aufzugs (Außen) an das bestehende Treppenhaus zu realisieren ist. Die Nachteile des fehlenden barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

(Haltestellen auf den Ebenen der Zwischenpodeste) und der fehlenden Haltestelle im Kellergeschoss mussten in Kauf genommen werden. Gerade die Wohnungen im Erdgeschoss haben dadurch keinerlei Nutzen durch den nachträglichen Anbau eines Aufzugs. Aus diesem Grund hatte u.a. die SPD-Fraktion am 16.09.2015 einen Ergänzungsantrag gestellt, in dem die Wohnungen im Erdgeschoss der jeweiligen Eingänge von dem am 20. Mai 2015 mit Beschluss Nr. G219 vom Gemeinderat festgelegten Zuschlag von 1 % der umlagefähigen Kosten auf die Grundmiete ausgenommen werden sollen. Dieser Ergänzungsantrag wurde ja wie bekannt vom Gemeinderat mit 14:8 Stimmen abgelehnt.

Mit dem Einbau einer innerliegenden Aufzugsanlage können entscheidende Vorteile gegenüber der bis dato geplanten Außenaufzugsanlage errichtet werden.

- Der Aufzug wird in das Bestandstreppehaus integriert, wodurch die einzelnen Etagen direkt erreichbar sind
- Jede Etage, auch das Kellergeschoss, ist über den Aufzug barrierefrei zu erreichen.

Der Aufzug wird in das Bestandstreppehaus integriert, wodurch die einzelnen Etagen direkt erreichbar sind. Dies erreichen wir durch Entfernen eines der beiden Treppenläufe und dem Einbau einer Aufzugsanlage in den geschaffenen Freiraum des Treppenhauses. Statt den Aufzug an der Fassade zu montieren erfolgt der Anbau eines neuen Treppenhauses in Modulbauweise. Im Ergebnis entsteht die Möglichkeit jede Etage, auch das Kellergeschoss, über den Aufzug barrierefrei zu erreichen. Der Umbau erfolgt ohne Auszug der Mieter. Auch bleiben die Wohnungen der Mieter unberührt. Die Attraktivität für junge Familien, weil der Aufzug auch für die Benutzung mit Kinderwagen vom Keller bis unters Dach geeignet ist, aber auch altersbedingt eingeschränkte Mieter wird erhöht.

Antrag zur Geschäftsordnung

Das Gemeinderatsmitglied Frau Guist stellt gemäß § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung einen Antrag auf Schließung der Rednerliste. Zu diesem Zeitpunkt waren noch zwei Wortmeldungen registriert.

Der Vorsitzende lässt über die Zulassung des Geschäftsordnungsantrages abstimmen.

Beschluss: 13 : 10

Nachdem der Geschäftsordnungsantrag zugelassen wurde, lässt der Vorsitzende nunmehr über die Schließung der Rednerliste abstimmen.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Beschluss: 10 : 13

Nachdem der Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste keine Mehrheit fand, werden neben den bereits zwei registrierten Wortmeldungen weitere Wortbeiträge aus dem Gremium zugelassen.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Projektsteuerungsbüros Dornier Consulting International GmbH vom 09.11.2016. Hierbei nimmt das Projektsteuerungsbüro Stellung zum Vorschlag der CSU-Fraktion vom 07.10.2016.

Nach ausgiebiger Diskussion hinsichtlich der Stellungnahme des Projektsteuerungsbüros Dornier Consulting International GmbH vom 09.11.2016 lässt der Vorsitzende über den Antrag der CSU Fraktion vom 07.10.2016 abstimmen.

Beschluss: 5 : 18

Die EU-weiten Ausschreibungsunterlagen durch das Projektsteuerungsbüro Dornier Consulting International GmbH auf Basis des Beschlusses aus der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2015 Nr. 266 bzgl. der Errichtung von Aufzuganlagen an der gemeindeeigenen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55 ungerade in der Art zu modifizieren, dass die Nachrüstung von innenliegenden Aufzugsanlagen mit barrierefreien Zugängen zu den Wohnungen und dem Keller bevorzugt wird.

Die angesetzten und eingeplanten Kosten für den Beschluss aus der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 17.09.2015 Nr. 266 bzgl. der Errichtung von Aufzuganlagen an der gemeindeeigenen Wohnanlage Fichtenstraße 1 bis 55 ungerade sollen für die Modifikation bestehen bleiben.

Nachdem der Antrag keine Mehrheit fand, gilt er als abgelehnt.

Das Schreiben des Projektsteuerungsbüros Dornier Consulting International GmbH vom 09.11.2016 wird den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

AZ 6842
Bauamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

484 23 **Bericht von der Bürgerversammlung 2016**

Am Donnerstag, den 20.10.2016 fand die jährliche Bürgerversammlung statt (Art. 18 Absatz 1 Bayer. Gemeindeordnung).

Neben den jeweiligen Berichten und Grußworten konnten die Bürgerinnen und Bürger Anträge, Wünsche und Anregungen vorbringen.

Ein Antrag wurde in der Bürgerversammlung nicht gestellt und daher auch nicht behandelt. Somit wurde von der Bürgerversammlung keine Empfehlung an den Gemeinderat zur weiteren Behandlung ausgesprochen (Art. 18 Absatz 4 GO).

Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern insgesamt 16 Wünsche und Anregungen vorgetragen, die von der Verwaltung zur weiteren Bearbeitung aufgenommen wurden.

Folgende Wünsche und Anregungen wurden genannt:

1. Anregung zum Einbau einer technischen Ausstattung im Sitzungssaal für Hörgeschädigte
2. Anregung zur Anbringung eines Hinweises/einer Platte am Tunnelweg zur Erinnerung an den zugrundeliegenden Bürgerentscheid
3. Anregung zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Belange junger Erwachsener in der Verwaltung (insbesondere Wohnungs-Not)
4. Unter Hinweis auf die in der Presse erwähnten Planungen der LHSt. München zur Nord-Ost-Entwicklung und der damit verbundenen verkehrlichen Erschließung über die M3 wurde nach dem Stand der zur Prüfung vorgesehenen Untertunnelung der Münchner Straße gefragt
5. Anfrage an Herrn Landrat, warum das Landratsamt bei der Werbetafel an der Münchner Straße (Schulhort) entgegen der Entscheidung der Gemeinde die Aufstellung erlaubt hat
6. Anfrage, warum die bisherige 20-km/h-Beschilderung an der Brücke in der Bauhofstraße entfernt wurde
7. Anfrage, ob die Gemeinde Kenntnis hat von den Planungen der Firma Uniper hinsichtlich des alten Betriebshofes in der Bauhofstraße
8. Es wurde die problematische Situation für Radfahrer am Birkenhof (Leitplanke) hingewiesen
9. Anregung, eine zusätzliche Bushaltestelle für die Linie 231 an der Aschheimer Straße vorzusehen
10. Anregung, die Taktung der Linie 231 zu optimieren (Anschlussfahrten)
11. Anregung, die Tarifgestaltung der Buslinie 231 für Fahrten zwischen Unterföhring und Ismaning zu optimieren (derzeit ein Zonensprung)
12. An die Pl 26 wurde die Bitte geäußert, mittwochs während der Essensausgabe der Nachbarschaftshilfe im Bereich des St.-Valentins-Wegs behutsamer bei der Ahndung mit den dort zu diesem Zweck parkenden Fahrzeugen umzugehen

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

13. Anregung, im Bereich der Kleingartenanlage einen gesonderten Hinweis auf die korrekten Zufahrtsmöglichkeiten zum Feringasee anzubringen (Verhinderung von Irrfahrern und Wildparkern)
14. Anregung, im Dorfangerweg weitere Altpapier-Container aufzustellen, da die bisherigen bereits direkt nach der Entleerung wieder gefüllt seien
15. Anfrage zum Stand „Realisierung Feststadl“
16. Anfrage zum Mietpartyraum (Wiedereröffnung) sowie zu etwaigen Alternativen

Die Verwaltung wird –ggf. gemeinsam mit dem Landratsamt sowie der PI 26- die vorgebrachten Punkte prüfen und -sofern möglich- aufgreifen und umsetzen bzw. die hierfür ggf. erforderlichen Schritte einleiten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Bürgerversammlung zur Kenntnis.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

AZ 0263
Hauptamt

485 23

Neubau Volkshochschule mit Musikschule Unterföhring; Vorstellung eines Nutzungskonzepts

Der Bürgermeister bringt den Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016 Nr. 417 über die Vorplanung des Neubaus der Volkshoch- und Musikschule in Erinnerung. Der Neubau der Volkshochschule mit Musikschule Unterföhring wird einen multifunktionalen Saal beherbergen, der für mehrere Zwecke genutzt werden kann.

In Abstimmung zwischen dem Leiter der Volkshochschule, Herrn Dr. Lothar Stetz, dem Leiter der Musikschule Unterföhring e. V., Herrn Johannes Mecke und der Leiterin des Kulturamtes, Frau Barbara Schulte-Rief, sind folgende Hauptnutzungen vorgesehen:

- Nutzung durch die VHS

Belegung und Teilnehmerzahlen: ca. 200 Veranstaltungen (vormittags von 09:00-12:00 Uhr und nachmittags/abends von 15:00-22:00 Uhr) im Kurs- und Seminarbetrieb mit ca. 1700-1900 Teilnehmer/-innen pro Woche (zuzüglich Sonderveranstaltungen wie z.B.: Konzerte, Matineen, Vernissagen). Die Durchführung der Veranstaltungen findet in Eigenverantwortung statt.

- Nutzung durch die Musikschule Unterföhring e.V.

Belegung und Teilnehmerzahlen: Unterricht der 550 Schüler/-innen (Stand 2016) von Montag bis Freitag von 13:00 – 19:00 Uhr (Kernzeiten), in Ausnahmefällen kann Unterricht am Samstag stattfinden (zuzüglich

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Sonderveranstaltungen wie z.B.: Tag der offenen Musikschule, regelmäßige Klassenkonzerte, Jahreszeitenkonzerte, Veranstaltungsreihen wie Filmmusik, Lehrerkonzerte im großen Saal sowie Jazzabende und Kammermusikabende im Klanggarten). Die Durchführung der Veranstaltungen findet in Eigenverantwortung statt.

Nutzung durch das Kulturamt

Das Kulturamt kann freie Kapazitäten des großen Saales im Neubau der Volkshoch- und Musikschule nutzen. Vorgesehen sind gemeindliche Veranstaltungen und die Verlegung der Reihe „Kooperationsveranstaltung Gemeinde/VHS“. Die Nutzung erfolgt in Abstimmung mit den ansässigen Nutzern analog zur Belegung der Schulaula als Außenspielstätte. Falls seitens des Kulturamtes kein Bedarf besteht, können offene Kapazitäten den Unterföhringer Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Die personelle Betreuung dieser Veranstaltungen obliegt dem Kulturamt.

Beschluss: 23 : 0

Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Sachstand zustimmend zur Kenntnis.

Die freien Nutzungskapazitäten im großen Saal des neuen VHS- und Musikschulgebäudes sollen durch das Kulturamt für eigene Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine genutzt werden.

Hierzu sind mit den beiden Hauptnutzern VHS und Musikschule regelmäßig entsprechende Nutzungspläne festzulegen, in denen die für eine Belegung durch das Kulturamt vorgesehenen Zeiten verbindlich festgehalten werden.

Die vom Kulturamt vermittelten bzw. organisierten Veranstaltungen im neuen VHS- und Musikschulgebäude werden -entsprechend der Veranstaltungsbegleitung in der Außenspielstätte „Schulaula“- durch das Kulturamt betreut.

Die Veranstaltungen der VHS sowie der Musikschule werden von den beiden Institutionen in Eigenverantwortung organisiert, durchgeführt und betreut.

AZ 302
Kulturamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

486 23 **Geplante Ersatzbeschaffung eines Salzstreuers für den Hansa APZ
1003L Mehrzwecktransporter vom Bauhof in 2016**

Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass der bei der Durchsicht und Vorbereitung für den Winterdienst 2016/2017 am Anbaugerät Gmeiner Einkammer Streuautomat (Salzstreuer), Typ STA 2000, Baujahr 2004, ein Schaden an der hydraulischen Steuerung und Störungen in der elektrischen Anlage festgestellt wurde. Der Salzstreuer ist ein Anbaugerät der für den Mehrzwecktransporter Hansa APT 1003L, Kennzeichen M-N 7542. Für den Winterdienst wird der Salzstreuer an den Mehrzwecktransporter angebaut. Die Reparaturkosten gem. Kostenvoranschlag von Fa. Henne Nutzfahrzeuge GmbH vom 24.08.2016 für den Salzstreuer belaufen sich auf ca.13.330,00 € brutto. Da der Gmeiner Salzstreuer bereits 12 Jahre alt ist, weitere Reparaturkosten nicht auszuschließen sind, ist es wirtschaftlicher, für den Mehrzwecktransporter Hansa APZ 1003L einen neuen Salzstreuer anzuschaffen und den alten Gmeiner Salzstreuer in Zahlung zu geben. Der momentane Marktwert des Gmeiner Salzstreuers liegt bei 2.000,00 € brutto. Die Verwaltung hat auf Grund der Dringlichkeit bereits eine Ausschreibung für einen Ersatz-Salzstreuer für den Mehrzwecktransporter veranlasst, da dieser noch in 2016 für den Winterdienst benötigt wird. Kosten 23.800,00 € brutto gem. Angebot vom 01.09.2016 von Fa. BaWa AG in 85622 Feldkirchen. Im Haushalt 2016 stehen keine finanziellen Mittel zur Beschaffung eines Ersatzsalzstreuers zur Verfügung. Die Ausgabe von 23.800,00 € soll als überplanmäßige Ausgabe unter HHst. 6300.9353 in 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss: 23 : 0

Der geplanten Ersatzbeschaffung eines Salzstreuers für den Mehrzwecktransporter Hansa APZ in 2016 wird zugestimmt. Der Auftragsvergabe an Fa. BayWa AG, 85622 Feldkirchen in Höhe von 23.800,00 € und der Inzahlungnahme des alten Gmeiner Salzstreuers in Höhe von 2.150,00 € brutto durch Fa. BayWa AG in 85622 Feldkirchen wird zugestimmt.

Der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 23.800,00 € brutto in 2016 unter HHst. 6300.9353 als überplanmäßige Ausgabe wird zugestimmt.

AZ 6351
Bauamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

487 23 **Bekanntgaben / Anfragen**
Aufstellen von Geschwindigkeitsmesseinrichtungen in der
Ortsdurchfahrt, Münchner Straße (St2053)

Der Vorsitzende teilt mit, dass an insgesamt vier Standorten zeitgleich Geschwindigkeitsmesseinrichtungen in der Ortsdurchfahrt Unterföhring ganzjährig aufgestellt werden. Vorgesehen sind acht Standorte, die im Jahr mehrfach gewechselt werden.

Folgende Standorte sind auf der Westseite vorgesehen:

- Poschinger Weiher, nördl. Einmündung
- Aschheimer Straße, Einmündung
- Münchner Straße, Haus-Nr. 99
- Alte Münchner Straße, Bushaltestelle Hofäckerallee

Folgende Standorte sind auf der Ostseite vorgesehen:

- Kiesa-Gelände, Südl. der Mitterfeldallee
- Bushaltestelle Alte Münchner Straße
- Zwischen Ahorn- und Aschheimer Straße
- Münchner Straße, Haus-Nr. 142 (Bauhof)

Die Aufstellung der Messgeräte hat bereits begonnen.

Bauamt

487 23 **Bekanntgaben / Anfragen**
MHKW-Nord - Block 2; Versuche zur Reduzierung der
Quecksilberemissionen (Schreiben der SWM GmbH)

Folgendes Schreiben der Stadtwerke München GmbH erhielt die Gemeinde am 21.10.2016:

„Mit Schreiben vom 25.01.2016 haben wir Sie darüber informiert, dass die Quecksilberabscheidungen in der Rauchgasreinigung des Blockes 2 im Heizkraftwerk Nord schon so leistungsfähig ist, dass mittels des sogenannten Vosteen-Verfahrens leider keine weitere Reduzierung der Quecksilberemission möglich ist. Um letztlich jedoch den US-Grenzwert sicher einzuhalten, führten wir weitere Versuche mit anderen Additiven durch. Diese Versuchsreihen wurden vor einigen Wochen mit der endgültigen Genehmigung für einen Dauerbetrieb durch die Regierung von Oberbayern erfolgreich abgeschlossen.

Wir dosieren nun ein Additiv dem Waschwasser zu, das es uns bei der eingesetzten Kohle ermöglicht, den US-Grenzwert dauerhaft zu unterschreiten.

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Die gesetzlich vorgeschriebenen diskontinuierlichen Emissionsmessungen durch ein anerkanntes Messinstitut werden voraussichtlich in der Kalenderwoche 45 an Block 2 durchgeführt werden. Über die Ergebnisse werden wir Sie, wie bisher auch, entsprechend informieren.“

Bauamt

487 23 **Bekanntgaben / Anfragen**
Feringahaus, St.-Florian-Str. 2, Einbau von acht Automatiktüren;
Sachstandsbericht

Der Erste Bürgermeister bringt die Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.07.2015, Nr. 240, und vom 14.07.2016, Nr. 429, in Erinnerung. Der Antrag des Seniorenbeirats, auf Umrüstung aller Türen zu den Gängen der Wohnungen im Feringahaus in elektrische Schiebetüren, wurde vom Gemeinderat insgesamt Haushaltmittel in Höhe von 75.000,- € genehmigt.

Zwischenzeitlich liegt die Stellungnahme Baugesellschaft München Land GmbH seit 25.10.2016 vor.

Im Zuge der geplanten Umsetzung hat sich herausgestellt, dass nicht alle der vorhandenen acht Türen mit einem zugelassenen Antriebssystem nachgerüstet werden können ohne die bauaufsichtliche Zulassung zu verlieren. Der von der Baugesellschaft München Land im Juli 2017 vorgestellte Umsetzungsvorschlag (die ca. 8 Jahre alten Türen auszubauen und stattdessen durch zugelassene kraftbetriebene Türen zu ersetzen) kann nach erneuter baurechtlicher Würdigung laut Baugesellschaft München Land nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

So wurde nun in Abstimmung mit der Verwaltung vereinbart, dass kurzfristig durch die Baugesellschaft München Land für die innenliegenden Türen (4 Stück vom Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss inkl. Rollstuhllager) Angebote eingeholt und diese möglichst kurzfristig eingebaut werden. Für die Türen vom TRH in die Laubengänge und vom Büro zum Laubengang wird die Baugesellschaft München Land entsprechende Vorbereitungen treffen, dass diese im Laufe des Jahres 2017 umgesetzt werden können, da hierfür eine Zulassung im Einzelfall bei der obersten Baubehörde beantragt werden muss. Weiter soll dann auch die baurechtliche Genehmigung für die Rampenüberdachung und evtl. noch nachzuziehende Nutzungsänderungen mit abgehandelt werden.

AZ 622
Bauamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

487 23 **Bekanntgaben / Anfragen**
BEK Pferdebereich der Kinder- und Jugendfarm Unterföhring

Der Vorsitzende gibt Informationen des Betreuerteams der Kinder- und Jugendfarm (vertreten durch Herrn Gabler) vom 09.11.2016 hinsichtlich des angedachten Pferdebereichs auf der Kinder- und Jugendfarm bekannt.

Hierbei wird unter anderem auf die angedachte Anzahl, Rasse, Haltung und Versorgung der Pferde eingegangen.

Die Informationen des Betreuerteams der Kinder- und Jugendfarm (vertreten durch Herrn Gabler) vom 09.11.2016 werden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

AZ 4424
Hauptamt

487 23 **Bekanntgaben / Anfragen**
Anfragen

- Das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein erkundigt sich nach der beschlossenen Rampenüberdachung am Feringahaus.

Der Vorsitzende weist auf die vorrangegangene Bekanntgabe hin und bestätigt, den Druck bei der Baugesellschaft München-Land GmbH zur Umsetzung der Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

- Das Gemeinderatsmitglied Herr Kirnberger gibt bekannt, dass ihm von Bürgern folgendes mitgeteilt wurde:
 - Geschwindigkeitsüberschreitung von gemeindlichen (Bauhof-) Fahrzeugen in der Aschheimer Str.
 - Reinigung von Gehwegen durch den Bauhof an der Münchner Str. Höhe Hs.Nr. 128

Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird dies verwaltungsintern thematisieren.

Hauptamt

34. Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2016

Lfd. Anwe-
Nr. send

Vortrag - Beschluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen schließt der Vorsitzende um 21:55 Uhr die heutige öffentliche Sitzung und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend und guten Nachhauseweg.

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

Lothar Kipp
Schriftführer